

Frau Stadtverordnete
Ika Bordasch

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Scherer
Zimmer-Nr.: 02-021
Telefon: 0641 306-1007
Telefax: 0641 306-2519
E-Mail: dezernat4@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
IV – KI

Ihr Schreiben vom

Datum
13.1.2011

**Berichts Antrag zur Gründung „Verein zur Förderung der Schulen der Stadt Gießen e. V.“;
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2010 STV / 3381 / 2010**

Sehr geehrte Frau Bordasch,

Ihren o.g. Antrag beantworte ich Ihnen wie folgt:

Frage 1:

Wie wurde im Vorfeld über die beabsichtigte Gründung des Vereins zur Förderung der Schulen der Stadt Gießen e.V. informiert? Wer wurde informiert?

Antwort:

Alle Schulen, die bereits durch das Kultusministerium in das Ganztagsschulprogramm aufgenommen wurden, wurden durch schriftliche Informationen und durch Schulleiterdienstversammlungen des Schulträgers über die beabsichtigte Gründung des Vereins informiert. Die zuständige Schulaufsichtsbeamtin des Staatlichen Schulamtes, Frau Gromes, wurde ebenfalls darüber informiert.

Frage 2:

Wurden alle Gießener Schulen zur Gründungsversammlung eingeladen?

Antwort:

Zur Gründungsversammlung wurden die Schulleitungen und die Koordinatoren des Ganztagsprogramms der Gießener Schulen eingeladen, die durch das Kultusministerium in das Ganztagsschulprogramm aufgenommen wurden.

Frage 3:

Verwaltet der Verein Gelder für öffentliche Aufgaben? Wenn ja, in welchem Umfang, für welche genauen Aufgaben und nach welcher Rechtsgrundlage?

Antwort:

Der Verein verwaltet auf Antrag der Schulen die durch das Kultusministerium für Personalkosten im Ganztagschulprogramm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Diese Möglichkeit besteht nach Nr. 2.5 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz vom (Erlass vom 01.08.2009).

Hierbei handelt es sich nicht um eine öffentliche Pflichtaufgabe.

Frage 4:

Warum wurde der Aufgabenkreis nicht vorzeitig öffentlich gemacht? Wurden alternative Vereinigungsformen geprüft? Wenn ja, warum erhielt der eingetragene Verein den Vorzug?

Antwort:

Der Aufgabenkreis war innerhalb der Stadt Gießen durch die Prüfung der Verwendung der Mittelverwaltung des Ganztagschulprogramms durch Finanzamt und Sozialversicherungsträger bekannt. Hier mussten für die letzten Jahre Nachzahlungen geleistet werden.

In Zusammenarbeit der beteiligten Ämter (Haupt- und Personalamt, Rechtsamt, Schulverwaltungsamt) wurde der Verein als Anstellungsträger für Arbeitsverhältnisse gewählt.

Frage 5:

Kann die Satzung eingesehen werden? Wer ist Mitglied des Vereins und wer kann Mitglied werden?

Antwort:

Die Satzung des Vereins zur Förderung der Schulen der Stadt Gießen e.V. kann beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingesehen werden.

Mitglieder des Vereins seitens der Stadt sind: Harald Scherer (1. Vorsitzender), Folkert Sauer (2. Vorsitzender), Uta Hinkelbein sowie Vertreter der Gießener Schulen.

Nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Vereins zur Förderung der Schulen der Stadt Gießen e.V. kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Personenmehrheit, die unter ihrem Namen Rechte und Pflichten begründen kann, Mitglied des Vereins werden.

Frage 6:

Ist die Gemeinnützigkeit des Vereins beabsichtigt?

Antwort:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wurde mit Schreiben vom 13.07.2010 schriftlich beim Finanzamt beantragt.

§ 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins zur Förderung der Schulen der Stadt Gießen e.V. hat folgenden Wortlaut:

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Frage 7:

Hat der Verein eigene Mitarbeiter? Wenn ja, wie sind die Beschäftigungsverhältnisse ausgestaltet? Wenn nein, wie und durch wen werden die Aufgaben bewältigt?

Antwort:

Der Verein verwaltet die Personalkosten des Ganztagschulprogramms des Kultusministeriums auf Antrag der jeweiligen Schule an den Schulträger. Dazu schließt der Verein Arbeitsverträge mit den in den Schulen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Zur Abwicklung der Verwaltungstätigkeit gibt es keine eigenen Mitarbeiter. Diese Tätigkeiten werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverwaltungsamtes bewältigt. Die Personalkostenabrechnung erfolgt durch die Steuerberatungsgesellschaft mbH GHC Schneider.

Frage 8:

Wie wird geregelt, dass die Fördervereine der Schulen, die das ihnen zustehende Geld in Eigenregie verwalten wollen, weiterhin die Landesmittel aus „Geld statt Stelle“ erhalten?

Antwort:

Nach Nr. 2.5 der Richtlinie für ganztätig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz (Erlass vom 01.08.2009) können die Fördervereine der Schulen die Verwaltung der, der Schule zur Verfügung stehenden, finanziellen Mittel (für Personalkosten und Sachkosten) auf Antrag der Schule an den Schulträger übernehmen. Der Schulträger bleibt jedoch trotzdem in der Verantwortung für die jeweiligen Mittel. Das Hessische Kultusministerium hat die Stadt Gießen im Schreiben vom 12.08.2010 aufgefordert, freie Träger bei der Verwaltung der Mittel zu beraten und zu unterstützen: „Wenn die im Rahmen des Ganztagschulprogramms übernommenen Aufgaben an geeignete schulische Fördervereine oder andere Trägervereine übertragen werden, muss der Schulträger diese aufgrund der komplexen Rechtslage insbesondere im Arbeitsrecht allerdings ausreichend unterstützen. Die Schulträger besitzen als Verwaltungsbehörden die Kompetenz, arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Fragen zu klären und die erforderlichen Verträge abzuwickeln.“ Daher werden die verwaltenden Fördervereine beraten und unterstützt, u.a. in dem entsprechende schriftliche Informationen und Formulare zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer
Stadtrat